

Verordnung über die Gesundheitsnetz Küsnacht AG (Ausgliederungserlass)

vom 18. Juni 2023

(VO GNK)

Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung vom 18. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Gegenstand	3
Geltungsbereich	3
Rechtsform und Gesellschaftszweck	3
Aktienkapital,	3
Finanzierung	3
Beteiligung der Gemeinde	4
Einräumung von Baurechten	4
Ausübung der Aktionärsrechte	5
Vertretung im Verwaltungsrat und übrige Verwaltungsratsmitglieder	5
Organisation der Gesellschaft	5
Aufsicht	5
Berichterstattung	5
Verträge mit Leistungsbezügerinnen und -bezügern	6
Personal	6
II. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Inkrafttreten	6

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Übertragung des gemeindeeigenen Gesundheitsnetzes Küsnacht (Alters- und Gesundheitszentren Tägerhalde und Wangensbach, Spitex, Wohnen mit Service sowie Beratung) an eine gemeinnützige Aktiengesellschaft des Privatrechts im Sinne von § 65 ff. Gemeindegesetz sowie die Grundzüge für deren Organisation und Führung.
Geltungsbereich	Art. 2 ¹ Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen gehen dieser Verordnung vor. ² Ein Verweis auf Erlasse oder Regelungen bezieht allfällige Änderungen derselben mit ein. ³ Die Statuten der Gesundheitsnetz Küsnacht AG liegen diesem Ausgliederungserlass zugrunde.
Rechtsform und Gesellschaftszweck	Art. 3 ¹ Unter der Firma Gesundheitsnetz Küsnacht AG wird eine gemeinnützige Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR gegründet. Die Gesellschaft erbringt Leistungen in den Bereichen Wohnen, Beratung, Pflege und Betreuung betagter und/oder pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen. Sie bewirtschaftet im Rahmen ihrer Aufgaben insbesondere die Liegenschaften Wangensbach, Tägerhalde und Tägermoos. ² Die Gemeinde überträgt der Gesellschaft per 1. Januar 2024 die Aufgaben gemäss § 5 Abs. 1 Pflegegesetz für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre und ambulante Alters- und Pflegeversorgung sowie Beratung und Information der Einwohnerinnen und Einwohner. Die Aufgabenerfüllung wird mittels Leistungsvereinbarung, die der Gemeinderat und die Gesellschaft abschliessen, konkretisiert. Es existiert ein ausreichendes Angebot für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sowie von Sozialhilfe.
Aktienkapital, Finanzierung	Art. 4 ¹ Die Gemeinde wird die Gesellschaft mittels Sach- und Bareinlage gründen. Das Aktienkapital beträgt bei der Gründung Fr. 30 Mio., eingeteilt in 10'000 Aktien à Fr. 3'000.–. Im Weiteren verpflichtet sich die Gemeinde, ohne Gegenleistung eine Kapitaleinlage in der Höhe von Fr. 10 Mio. zu leisten. ² Das Aktienkapital und die gesetzliche Kapitalreserve werden durch eine Bareinlage und eine Sacheinlage liberiert. Die Sacheinlage umfasst die Aktiven und Passiven der gemeindeeigenen Alterseinrichtungen per 31. Dezember 2023. Es sind dies namentlich das Gebäude Alters- und Gesundheitszentrum Wangensbach (Assek. Nr. 503), das Alters- und Gesundheitszentrum Tägerhalde (Assek. Nr. 4227), das Wohngebäude Tägermoos (Assek. Nr. 2798), die aufgelaufenen Planungskosten für den Ersatzneubau von Alterswohnungen auf den Arealen Tägermoos und Wangensbach sowie die aktivierten Mobilien.

³ Zur Sicherung der Liquidität leistet die Gemeinde eine Bareinlage in der Höhe von Fr. 6 Mio. Für die Differenz zwischen der Bar- und Sacheinlage und dem Aktienkapital sowie der Kapital-einlagereserve gewährt die Gemeinde der Gesellschaft ein verzinliches und rückzahlbares Darlehen. Die Konditionen werden in einem separaten Darlehensvertrag geregelt.

⁴ Das Alters- und Gesundheitszentrum Wangensbach und das Wohngebäude Tägermoos werden zum Wert von Fr. 0.– an die Gesellschaft übertragen. Der Restwert in der Buchhaltung der Gemeinde wird per 1. Januar 2024 abgeschrieben.

⁵ Die Finanzierung der Leistungen der Gesellschaft erfolgt durch Entgelte der Leistungsbezü-gerinnen und -bezüger, durch Leistungen der Versicherer und über Beiträge der Gemeinden gemäss Pflegegesetz. Die Gesellschaft legt die Hotellerie-, Betreuungs- und Pfl egetaxen fest und erhebt diese selbst.

⁶ Die Einzelheiten zur Restfinanzierung der Pflegekosten sind in der Leistungsvereinbarung ge-regelt, die der Gemeinderat mit der Gesellschaft abschliesst.

⁷ Die Ausschüttung von Dividenden ist ausgeschlossen.

Beteiligung der
Gemeinde Art. 5

¹ Die Gemeinde übernimmt zum Zeitpunkt der Gründung 100% des Aktienkapitals. Sie ist Al-leinaktionärin der Gesellschaft.

² Die Veräusserung von oder die Bestellung einer Nutzniessung an Aktien der Gesellschaft be-darf der Zustimmung der Stimmberechtigten an der Urne.

Einräumung von
Baurechten Art. 6

¹ Die Gemeinde räumt der Gesellschaft ein selbständiges und dauerndes Baurecht zulasten der Grundstücke Wangensbach (Teil Kat. Nr. 12477, ohne Remise, Landhaus und Umgebung), Tägerhalde (Kat. Nrn. 9360 und 12902) und Tägermoos (Kat. Nr. 9464) ein.

² Der Basislandwert für das Grundstück des Alters- und Gesundheitszentrums Tägerhalde (Kat. Nrn. 9360 und 12902) beträgt Fr. 500.–/m². Er wird durch die Gemeinde regelmässig über-prüft und an die Landpreisentwicklung angebunden.

³ Der Basislandwert für alle anderen Grundstücke beträgt Fr. 2'500.–/m². Er wird durch die Ge-meinde regelmässig überprüft und an die Landpreisentwicklung angebunden.

⁴ Der Baurechtszins richtet sich maximal nach dem hypothekarischen Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen.

⁵ Die Baurechtsdauer beträgt 60 Jahre.

⁶ Das gesetzliche Vorkaufsrecht der Gemeinde bleibt bestehen.

⁷ Der Gemeinderat wird ermächtigt, die entsprechenden Baurechtsverträge abzuschliessen.

Ausübung der Aktionärsrechte	<p>Art. 7</p> <p>Der Gemeinderat übt die Aktionärsrechte der Gemeinde aus. Er ist dabei an die Vorgaben der Gemeindeordnung, das Weisungsrecht der Stimmberechtigten gemäss Art. 13 Ziff. 7 Gemeindeordnung und an die vorliegende Verordnung gebunden.</p>
Vertretung im Verwaltungsrat und übrige Verwaltungsratsmitglieder	<p>Art. 8</p> <p>¹ Der Gemeinderat ordnet ein Mitglied als Vertretung im Verwaltungsrat ab. Dieses stellt insbesondere die politische Vertretung und die Einhaltung der Eigentümerstrategie sicher.</p> <p>² Die weiteren Verwaltungsratsmitglieder werden nach fachlichen Kriterien gewählt. Diese werden in einem Anforderungskatalog definiert.</p>
Organisation der Gesellschaft	<p>Art. 9</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der Gesellschaft sind gemäss den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen für die strategische und operative Führung verantwortlich. Der Verwaltungsrat wird mit Ausnahme des vom Gemeinderat abgeordneten Mitglieds von der Generalversammlung gewählt.</p> <p>² Die Rechnungslegung der Gesellschaft erfolgt nach den für privatrechtliche Aktiengesellschaften geltenden gesetzlichen Bestimmungen.</p>
Aufsicht	<p>Art. 10</p> <p>¹ Die Gemeinde nimmt ihre Aufsicht über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, namentlich im Rahmen ihrer Stellung als Aktionärin, wahr. Zuständig ist der Gemeinderat.</p> <p>² Der Gemeinderat verabschiedet eine Eigentümerstrategie. Diese umfasst die strategischen Ziele der Gemeinde sowie Vorgaben zur Vertretung in den Organen, zur Berichterstattung und zur Risikobeurteilung.</p> <p>³ Die Gesellschaft untersteht der ordentlichen Revision (Art. 728 ff. OR).</p>
Berichterstattung	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die Gesellschaft erstellt jährlich einen Geschäftsbericht mit Jahresrechnung. Dieser gibt Auskunft über die Geschäftstätigkeit, über die Entwicklung des Unternehmens, über die Erreichung der betrieblichen, finanziellen, fachlichen und qualitativen Ziele sowie über die Erfüllung der Leistungsvereinbarung.</p> <p>² Der Gemeinderat legt den Stimmberechtigten den Geschäftsbericht vor und erstattet zusätzlich jährlich Bericht über die Ausübung der Aktionärsrechte sowie über die Aufsichtstätigkeit.</p>

³ Im Hinblick auf die Abnahme der Jahresrechnung der Gemeinde, welche die Beteiligung an der Gesellschaft ausweist, sowie im Hinblick auf das Weisungsrecht der Gemeindeversammlung zur Abnahme des Geschäftsberichts wird der Rechnungsprüfungskommission Einsicht in die Jahresrechnung der Gesellschaft gewährt.

Verträge mit
Leistungsbezü-
gerinnen und -
bezügern

Art. 12

¹ Das Rechtsverhältnis der Gesellschaft mit Leistungsbezügerinnen bzw. Leistungsbezügern ist privatrechtlicher Natur.

² Die zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs bestehenden Vertragsverhältnisse werden durch gleichwertige ersetzt.

Personal

Art. 13

¹ Das Rechtsverhältnis der Gesellschaft mit ihren Mitarbeitenden ist privatrechtlicher Natur.

² Die zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs bestehenden Arbeitsverhältnisse der Alters- und Gesundheitszentren Tägerhalde, Wangensbach, Spitex und Beratung werden von der Gesellschaft übernommen.

³ Die Arbeitsverhältnisse mit der Gesellschaft werden mit den bestehenden Arbeitsverhältnissen zum Zeitpunkt der Betriebsübernahme und für eine Dauer von mindestens vier Jahren gleichwertig sein. Die Gleichwertigkeit bezieht sich namentlich auf die Funktionsstufe der Mitarbeitenden, Dienstjahre, Ferien / Feiertage, Lohn inkl. Lohnzulagen und Altersvorsorge. Die Modalitäten der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind privatrechtlich, ebenso die Lohnfortzahlung im Unfall- und Krankheitsfall.

⁴ Die Gesundheitsnetz Küssnacht AG ist der Pensionskasse der Gemeinde Küssnacht angeschlossen.

II. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 14

¹ Diese Verordnung untersteht gemäss § 69 Gemeindegesetz und Art. 8 Ziffer 4 Gemeindeordnung der obligatorischen Urnenabstimmung.

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie den Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Zürich.

An der Urnenabstimmung vom angenommen.
Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.
Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per .